

29, a, Verhaltenskunde
(1.3.2006)

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Voraussetzungen für die Zuerkennung der

I. **Gebietsbezeichnung**

Fachtierärztin/Fachtierarzt
für Verhaltenskunde

II. **Aufgabenbereich**

Präventive und kurative Fürsorge gegenüber Tieren unter ethologischen Gesichtspunkten.

III. **Weiterbildungszeit**

4 Jahre

IV. **Weiterbildungsgang**

- A. Fachlich betreute wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet der Grundlagenethologie sowie praktische und wissenschaftliche Tätigkeit im Sinne der Angewandten Ethologie,
- B. Nachweis der Teilnahme an einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit mindestens 40 Stunden,
- C. Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

V. **Wissensstoff**

Grundlagenethologie und Angewandte Ethologie, Ökologie, Morphologie, Zoologie, Anatomie und Physiologie, Hygiene, Tierhaltung, Bau und Einrichtung von Tierhaltungssystemen, Tierschutz und -ethik;

- Verhaltensgerechte Gestaltung von Tierhaltungssystemen,
- Beratung und Therapie bei Verhaltensstörungen von Haustieren und in Gefangenschaft gehaltenen Wildtieren,
- Beurteilung der Tierschutzrelevanz von Eingriffen an Tieren,
- Beratung für verhaltensgerechten Umgang mit Tieren.

VI. **Weiterbildungsstätten**

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

1. Institute und Einrichtungen, die sich überwiegend mit Fragen der Tierhaltung oder der Wildbiologie befassen, wie wissenschaftliche Bildungsstätten für Tiermedizin, Zoologie, Verhaltenskunde oder Tierschutz,
2. andere Institute des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebiet.